ÜBERSETZUNG

INTERNATIONALER VERTRAG ÜBER PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien -

Überzeugt von der Eigenart der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, ihren besonderen Eigenschaften und Problemen, die individuelle Lösungen erfordern;

beunruhigt über den fortschreitenden Schwund dieser Ressourcen;

in Kenntnis der Tatsache, dass die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ein gemeinsames Anliegen aller Länder sind, da alle Länder in hohem Maße von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abhängen, die aus anderen Ländern stammten:

anerkennend, dass die Erhaltung, Exploration, Sammlung, Charakterisierung, Evaluierung und Dokumentation der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft für die Erreichung der Ziele der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit, des Aktionsplans des Welternährungsgipfels und für eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung dieser und künftiger Generationen entscheidend sind und die Fähigkeit der Entwicklungs- und Schwellenländer zur Erfüllung dieser Aufgaben dringend gestärkt werden muss;

in Anbetracht dessen, dass der Globale Aktionsplan für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft einen international vereinbarten Rahmen für diese Aktivitäten darstellt;

sowie in Anerkennung dessen, dass die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft unentbehrliche Rohstoffe für eine genetische Verbesserung der Kulturpflanzen darstellen - ob durch Auswahl der Bauern, klassische Pflanzenzüchtung oder

moderne Biotechnologien - und für die Anpassung an unvorhersehbare Umweltveränderungen und künftige menschliche Bedürfnisse wesentlich sind;

in Bestätigung dessen, dass die früheren, heutigen und künftigen Beiträge der Bauern aller Regionen der Welt, insbesondere in den Ursprungs- und Diversitätszentren, zur Erhaltung, Verbesserung und Bereitstellung dieser Ressourcen, die Grundlage für die Rechte der Bauern darstellen:

sowie in Bekräftigung dessen, dass die in diesem Vertrag anerkannten Rechte zur Aufbewahrung und Nutzung, zum Austausch und Verkauf von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial aus Nachbau, zur Teilhabe am Entscheidungsprozess über und an der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergebenden Vorteile für die Wahrnehmung der Rechte der Bauern und für die Förderung der Rechte der Bauern auf nationaler und internationaler Ebene grundlegend sind;

in Anerkennung dessen, dass dieser Vertrag und andere internationale Übereinkommen, die für diesen Vertrag von Belang sind, sich im Hinblick auf nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssicherheit gegenseitig unterstützen sollten;

in Bestätigung dessen, dass dieser Vertrag nicht so auszulegen ist, als impliziere er eine Änderung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkommen:

in dem Bewusstsein, dass die vorgenannten Erwägungsgründe keine Hierarchie zwischen diesem Vertrag und anderen internationalen Übereinkommen schaffen sollten;

in Anbetracht dessen, dass die Fragen der Bewirtschaftung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft eine Schnittstelle von Landwirtschaft, Umwelt und Handel darstellen und überzeugt davon, dass es eine Synergie dieser Bereiche geben sollte;

im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber früheren und künftigen Generationen, die Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in der Welt zu erhalten;

in Anerkennung dessen, dass die Staaten bei der Wahrnehmung ihrer souveränen Rechte über ihre eigenen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft aus der Schaffung eines leistungsfähigen Multilateralen Systems des erleichterten Zugangs zu einer

vereinbarten Auswahl dieser Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile wechselseitig Nutzen ziehen dürfen;

in dem Wunsch, ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (nachstehend als FAO bezeichnet) gemäß Artikel XIV der FAO-Satzung zu schließen -

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I – EINLEITUNG

<u>Artikel 1 – Ziele</u>

- Ziele dieses Vertrags sind die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erreichung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt.
- 1.2 Diese Ziele werden durch eine enge Verbindung dieses Vertrags zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt erreicht.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags haben die nachstehenden Begriffe die ihnen im folgenden zugewiesenen Bedeutungen. Diese Begriffsbestimmungen sollen sich nicht auf den Warenhandel erstrecken:

"In-situ-Erhaltung" bedeutet die Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung und – im Fall domestizierter oder gezüchteter Pflanzenarten- in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben;

"Ex-situ-Erhaltung" bedeutet die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft außerhalb ihres natürlichen Lebensraums;

"Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft" bedeutet jedes genetisches Material pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft hat.

"Genetisches Material" bedeutet jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschließlich generatives und vegetatives Vermehrungsmaterial, das funktionale Erbeinheiten enthält;

"Sorte" bedeutet eine Pflanzengruppierung innerhalb eines botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die durch reproduzierbare Expression ihrer unterscheidenden und sonstigen genetischen Eigenschaften definiert ist;

"Ex-situ-Sammlung" bedeutet eine Sammlung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die außerhalb ihres natürlichen Lebensraums aufbewahrt werden;

"Ursprungszentrum" bedeutet ein geographisches Gebiet, in dem eine Pflanzenart, ob domestiziert oder in Wildform, zuerst ihre besonderen Eigenschaften entwickelt hat;

"Zentrum der Kulturpflanzenvielfalt" bedeutet ein geographisches Gebiet mit einem hohen Maß an genetischer Vielfalt für Pflanzenarten unter In-situ-Bedingungen.

<u>Artikel 3 – Geltungsbereich</u>

Dieser Vertrag bezieht sich auf pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

TEIL II - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 4 - Allgemeine Pflichten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gesetze, Vorschriften und Verfahren mit ihren Pflichten gemäß dieses Vertrags übereinstimmen.

<u>Artikel 5 – Erhaltung, Exploration, Sammlung, Charakterisierung, Evaluierung und</u> <u>Dokumentation der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft</u>

- 5.1 Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien fördert jede Vertragspartei einen integrierten Ansatz zur Exploration, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und wird insbesondere, sofern angebracht:
 - a) pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft erfassen und inventarisieren und, soweit möglich, alle sie bedrohenden Gefahren bewerten, wobei Art

und Ausmaß der genetischen Variation bestehender Populationen, einschließlich solcher mit potenziellem Nutzen, zu berücksichtigen sind;

- b) das Sammeln pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und damit verbundener einschlägiger Informationen über bedrohte oder potenziell nutzbare pflanzengenetische Ressourcen fördern;
- c) die Bemühungen von Bauern und ortsansässigen Gemeinschaften zur On-farm-Bewirtschaftung und Erhaltung ihrer pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gegebenenfalls fördern oder unterstützen;
- d) die In-situ-Erhaltung verwandter Wildarten der Kulturpflanzen und Wildpflanzen für die Nahrungsmittelerzeugung fördern, auch in Schutzgebieten, durch u.a. Unterstützung der Bemühungen eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften;
- e) zusammenarbeiten, um die Entwicklung eines leistungsfähigen und nachhaltigen Systems der Ex-situ-Erhaltung zu fördern, unter gebührender Berücksichtigung der erforderlichen angemessenen Dokumentation, Charakterisierung, Regeneration und Evaluierung, sowie zu diesem Zweck die Entwicklung und Weitergabe einschlägiger Technologien fördern, um die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu verbessern;
- f) die Erhaltung der Keimfähigkeit, der genetischen Variation und der genetischen Integrität der Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft überwachen.
- 5.2 Die Vertragsparteien ergreifen, sofern angebracht, Maßnahmen zur Minimierung oder, soweit möglich, Beseitigung der Gefahren für die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

<u>Artikel 6 – Nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</u>

- 6.1 Die Vertragsparteien erarbeiten geeignete politische und rechtliche Maßnahmen, welche die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft fördern und erhalten diese aufrecht.
- 6.2 Die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft kann Maßnahmen umfassen, wie z.B.

- a) die Verfolgung einer gerechten Landwirtschaftspolitik, die gegebenenfalls die Entwicklung und Erhaltung vielfältiger landwirtschaftlicher Betriebssysteme fördert, welche die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Biodiversität und anderer natürlicher Ressourcen verbessern;
- b) Intensivierung der Forschung zur Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Maximierung der intra- und interspezifischen Variation zugunsten der Bauern, insbesondere solcher Bauern, die ihre eigenen Sorten erzeugen und nutzen und ökologische Grundsätze bei der Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens und der Bekämpfung von Krankheiten, Unkraut und Schädlingen anwenden;
- c) gegebenenfalls Förderung von pflanzenzüchterischen Bemühungen, die, unter Beteiligung der Bauern, insbesondere in Entwicklungsländern, die Kapazitäten zur Entwicklung von Sorten ausbauen, die besonders an soziale, ökonomische und ökologische Bedingungen angepasst sind, wozu auch marginale Standorte zählen;
- d) Erweiterung der genetischen Basis von Kulturpflanzen und Ausweitung der Variationsbreite genetischer Vielfalt, die den Bauern zur Verfügung steht;
- e) gegebenenfalls Förderung der erweiterten Nutzung lokaler und lokal angepasster Kulturpflanzen, Sorten und unzureichend genutzter Arten;
- f) gegebenenfalls Unterstützung der breiteren Nutzung der Vielfalt an Sorten und Arten bei der On-farm-Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Kulturpflanzen und Schaffung enger Verbindungen mit der Pflanzenzüchtung und der landwirtschaftlichen Entwicklung, um die Anfälligkeit der Kulturpflanzen und die Generosion zu verringern und eine höhere Weltnahrungsmittelproduktion zu fördern, die mit einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht; und
- g) Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Züchtungsstrategien und der Vorschriften zur Sortenzulassung und Saatgutverteilung.

<u>Artikel 7 – Nationale Verpflichtungen und internationale Zusammenarbeit</u>

7.1 Jede Vertragspartei nimmt, sofern angebracht, die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aktivitäten in ihre Landwirtschafts- und ländliche Entwicklungspolitik und - programme auf und arbeitet unmittelbar mit anderen Vertragsparteien oder durch die FAO und andere

einschlägige internationale Organisationen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zusammen.

- 7.2 Die internationale Zusammenarbeit ist insbesondere ausgerichtet auf:
- a) Schaffung oder Ausbau der Kapazitäten von Entwicklungs- und Schwellenländern zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft:
- b) Verstärkung internationaler Aktivitäten zur Förderung der Erhaltung, Evaluierung, Dokumentation, genetischen Verbesserung, Pflanzenzüchtung, Saatgutvermehrung und gemäß Teil IV Teilhabe an, Zugang zu sowie Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und geeigneten Informationen und Technologien;
- c) Beibehaltung und Stärkung der in Teil V vorgesehenen institutionellen Vereinbarungen;
- d) Umsetzung der in Artikel 18 genannten Finanzierungsstrategie.

Artikel 8 – Technische Unterstützung

Die Vertragsparteien kommen überein, die Bereitstellung technischer Unterstützung für Vertragsparteien - insbesondere für die Vertragsparteien, die Entwicklungs- oder Schwellenländer sind - entweder bilateral oder durch die zuständigen internationalen Organisationen zu fördern, um die Umsetzung dieses Vertrags zu erleichtern.

TEIL III- RECHTE DER BAUERN

Artikel 9 - Rechte der Bauern

9.1 Die Vertragsparteien erkennen den enormen Beitrag an, den die lokalen und ortsansässigen Gemeinschaften und Bauern aller Regionen der Welt, insbesondere in den Ursprungszentren und Zentren der Kulturpflanzenvielfalt, zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen, welche die Grundlage der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in der ganzen Welt darstellen, geleistet haben und weiterhin leisten.

- 9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die nationalen Regierungen für die Wahrnehmung der Rechte der Bauern im Zusammenhang mit den pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verantwortlich sind. Entsprechend ihren Bedürfnissen und Prioritäten sollte jede Vertragspartei, sofern angebracht und vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Bauern ergreifen. Hierzu gehören:
 - a) der Schutz des traditionellen Wissens über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
 - b) das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben; und
 - c) das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene über Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.
- 9.3 Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als schränke er Rechte der Bauern ein, Saatgut/Vermehrungsgut aus Nachbau, vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und sofern angebracht, zu bevorraten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen.

TEIL IV – DAS MULTILATERALE SYSTEM DES ZUGANGS UND DER AUFTEILUNG DER VORTEILE

Artikel 10 - Das Multilaterale System des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile

- 10.1 In ihren Beziehungen zu anderen Staaten erkennen die Vertragsparteien die souveränen Rechte der Staaten über ihre eigenen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft an. Hierzu gehört auch, dass die Befugnis, den Zugang zu diesen Ressourcen zu bestimmen, bei den nationalen Regierungen liegt und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt.
- 10.2 Bei der Ausübung ihrer souveränen Rechte vereinbaren die Vertragsparteien die Einrichtung eines leistungsfähigen, wirksamen und transparenten Multilateralen Systems, um sowohl den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu erleichtern als auch um eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der

sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergebenden Vorteile auf einer sich ergänzenden und gegenseitig stärkenden Grundlage zu erzielen.

<u>Artikel 11 – Anwendungsbereich des Multilateralen Systems</u>

- 11.1 Zur Förderung der Ziele der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile nach Artikel 1 erstreckt sich das Multilaterale System auf die in Anlage I genannten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die gemäß den Kriterien der Ernährungssicherheit und gegenseitigen Abhängigkeit festgelegt wurden.
- 11.2 Das Multilaterale System im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 umfasst alle in Anlage I aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die unter der Verwaltung und Kontrolle der Vertragsparteien stehen und Gemeingut sind. Zur Erreichung des größtmöglichen Anwendungsbereiches des Multilateralen Systems ersuchen die Vertragsparteien alle anderen Besitzer der in Anlage I aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, diese pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in das Multilaterale System zu integrieren.
- 11.3 Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, geeignete Maßnahmen zur Ermutigung natürlicher und juristischer Personen innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu treffen, die in Anlage I aufgeführte pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft aufbewahren, diese pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in das Multilaterale System zu integrieren.
- 11.4 Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags bewertet das Lenkungsorgan den Fortschritt, der bei der in Artikel 11 Absatz 3 genannten Einbeziehung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in das Multilaterale System erzielt wurde. Nach dieser Bewertung entscheidet das Lenkungsorgan, ob den in Artikel 11 Absatz 3 genannten natürlichen und juristischen Personen, die diese pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nicht in das multilaterale System integriert haben, weiterhin ein erleichterter Zugang gewährt wird oder ob es andere für geeignet erachtete Maßnahmen ergreift.

11.5 Das Multilaterale System umfasst gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a auch die in Anlage I aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die in den Ex-situ-Sammlungen der Internationalen Agrarforschungszentren der CGIAR und gemäß Artikel 15 Absatz 5 in anderen internationalen Institutionen aufbewahrt werden.

<u>Artikel 12 – Erleichterter Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung</u> und Landwirtschaft im Rahmen des Multilateralen Systems

- 12.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der erleichterte Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Multilateralen Systems im Sinne des Artikels 11 im Einklang mit diesem Vertrag erfolgt.
- 12.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, die erforderlichen rechtlichen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diesen Zugang anderen Vertragsparteien durch das Multilaterale System zu gewähren. Zu diesem Zweck wird dieser Zugang auch natürlichen oder juristischen Personen, die der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehen, gemäß Artikel 11 Absatz 4 gewährt.
- 12.3 Dieser Zugang wird zu folgenden Bedingungen gewährt:
- a) Der Zugang wird nur gewährt zum Zweck der Nutzung und Erhaltung in der Forschung, Züchtung und Ausbildung für Ernährung und Landwirtschaft, vorausgesetzt, dass dieser Zweck keine chemische, pharmazeutische bzw. sonstige Verwendung in der Nichtnahrungs-/Nichtfuttermittelwirtschaft einschließt. Bei Mehrzweck-Kulturpflanzen (Nahrungs- und Nichtnahrungspflanzen) sollte ihre Bedeutung für die Ernährungssicherheit entscheidend sein für ihre Einbeziehung in das Multilaterale System und die Verfügbarkeit für den erleichterten Zugang;
- b) der Zugang wird zügig gewährt, ohne einzelne Zugriffe verfolgen zu müssen, und ist kostenlos oder sofern eine Gebühr erhoben wird, überschreitet diese nicht die anfallenden Mindestkosten;
- c) alle vorhandenen Passportdaten und gemäß dem geltenden Recht alle sonstigen damit verbundenen, verfügbaren und nichtvertraulichen beschreibenden Informationen werden mit den zur Verfügung gestellten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bereitgestellt;
- d) die Empfänger beanspruchen keine Rechte des geistigen Eigentums oder sonstige Rechte, die den erleichterten Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft oder zu ihren genetischen Teilen oder Bestandteilen in der Form, in der sie vom Multilateralen System entgegengenommen werden, einschränken;

- e) der Zugang zu in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, einschließlich des von Bauern entwickelten Materials, liegt während der Entwicklungszeit im Ermessen ihres Entwicklers;
- f) der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die durch Rechte des geistigen Eigentums und sonstige Eigentumsrechte geschützt sind, steht im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen und dem einschlägigen innerstaatlichen Recht;
- g) vom Multilateralen System zur Verfügung gestellte und erhaltene pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft werden die Empfänger dieser pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft auch weiterhin dem Multilateralen System gemäß diesem Vertrag bereitstellen;
- h) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Artikels vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Zugang zu unter In-situ-Bedingungen vorgefundenen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gemäß dem innerstaatlichen Recht erfolgen wird oder, sofern es diese Rechtsvorschriften nicht gibt, im Einklang mit den vom Lenkungsorgan gegebenenfalls festgelegten Normen.
- 12.4 Zu diesem Zweck wird gemäß dem Artikel 12 Absätze 2 und 3 ein erleichterter Zugang aufgrund einer standardisierten Vereinbarung über die Materialabgabe (MTA) gewährt, die vom Lenkungsorgan angenommen wird und die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 3 Buchstaben a, d und g sowie zum Vorteilsausgleich gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii und sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Vertrags enthält. Diese Vereinbarung sieht ferner vor, dass der Empfänger der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft fordert, dass die Bedingungen der MTA bei der Weitergabe der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger sowie bei allen späteren Weitergaben dieser pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft Anwendung finden.
- 12.5 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass bei sich aus diesen MTA ergebenden Vertragsstreitigkeiten ein Rechtsweg in ihren Rechtsordnungen entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit offen steht, in Anerkennung der Tatsache, dass die sich aus diesen MTA ergebenden Pflichten ausschließlich den Vertragsparteien dieser MTA obliegen.

12.6 In Katastrophen-/Notstandssituationen vereinbaren die Vertragsparteien, einen erleichterten Zugang zu geeigneten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Multilateralen System zu gewähren, um in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren der Katastrophenhilfe zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Systeme beizutragen.

Artikel 13 - Aufteilung der Vorteile im Multilateralen System

- 13.1 Die Vertragsparteien erkennen an, dass der erleichterte Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Multilateralen Systems an sich einen großen Vorteil des Multilateralen Systems darstellt und vereinbaren, dass sich daraus ergebende Vorteile gerecht und ausgewogen im Einklang mit diesem Artikel aufgeteilt werden.
- 13.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Vorteile, die sich aus der Nutzung, einschließlich der kommerziellen Nutzung, pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Multilateralen Systems ergeben, durch die folgenden Mechanismen gerecht und ausgewogen aufgeteilt werden: Informationsaustausch, Zugang zu und Weitergabe von Technologie, Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten und Aufteilung der Vorteile aus der Vermarktung, unter Berücksichtigung der Schwerpunktbereiche im fortgeschriebenen Globalen Aktionsplan unter Anleitung des Lenkungsorgans:

a) **Informationsaustausch:**

Die Vertragsparteien vereinbaren, Informationen über die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Multilateralen Systems zur Verfügung zu stellen, die u.a. Kataloge und Inventare, Informationen über Technologien, Ergebnisse technischer, wissenschaftlicher und sozioökonomischer Forschung, einschließlich Charakterisierung, Evaluierung und Nutzung umfassen. Sofern diese Informationen nicht vertraulicher Natur sind, werden sie gemäß dem geltenden Recht und den nationalen Möglichkeiten bereitgestellt. Diese Informationen werden allen Vertragsparteien dieses Vertrags durch das in Artikel 17 vorgesehene Informationssystem des Multilateralen Systems zur Verfügung gestellt.

b) **Zugang zu und Weitergabe von Technologie:**

- (i) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zugang zu Technologien für die Erhaltung, Charakterisierung, Evaluierung und Nutzung der im Multilateralen System befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu gewähren bzw. zu erleichtern. Angesichts der Tatsache, dass einige Technologien nur durch genetisches Material transferiert werden können, gewähren bzw. erleichtern die Vertragsparteien den Zugang zu diesen Technologien und dem im Multilateralen System befindlichen genetischen Material sowie zu verbesserten Sorten und genetischem Material, das durch die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Multilateralen Systems nach Artikel 12 entwickelt wurde. Der Zugang zu diesen Technologien, verbesserten Sorten und zu diesem genetischen Material wird gewährt bzw. erleichtert unter Beachtung geltender Eigentumsrechte und Vorschriften über den Zugang und gemäß den nationalen Möglichkeiten.
- (ii) Der Zugang zu und die Weitergabe von Technologien an Länder, insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer, erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung und Erhaltung von und Teilnahme an fruchtartenspezifischen Gruppen über die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, alle Arten der Partnerschaft in Forschung und Entwicklung und in wirtschaftlich ausgerichteten Gemeinschaftsunternehmen in Bezug auf das erhaltene Material, der Entwicklung des Arbeitskräftepotentials und des wirksamen Zugangs zu Forschungseinrichtungen.
- (iii) Der Zugang zu und die Weitergabe von Technologie nach Ziffern (i) und (ii), wozu auch die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Technologie zählt, an Entwicklungsländer-Vertragsparteien, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und Schwellenländer, wird gewährt bzw. erleichtert unter ausgewogenen und möglichst günstigen Bedingungen. Dies gilt besonders für Technologien, die bei der Erhaltung eingesetzt werden, sowie für Technologien zugunsten der Bauern in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und Schwellenländern, darunter im beiderseitigen Einvernehmen auch zu Konzessionsoder Vorzugsbedingungen, u.a. durch Partnerschaften in Forschung und Entwicklung im Rahmen des Multilateralen Systems. Dieser Zugang und diese Weitergabe werden zu Bedingungen gewährt, die den angemessenen und tatsächlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums anerkennen und ihm entsprechen.

c) Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten:

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungs- und Schwellenländer, die sich in der Priorität widerspiegeln, die sie dem Ausbau der Kapazitäten für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in ihren Plänen und Programmen - wenn vorhanden - beimessen und im Hinblick auf die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die in das Multilaterale System einbezogen sind, vereinbaren die Vertragsparteien, den folgenden Aspekten Vorrang einzuräumen: (i) der Erstellung bzw. dem Ausbau von Programmen für wissenschaftliche und technische Schulung und Ausbildung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, (ii) der Entwicklung und dem Ausbau von Einrichtungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, sowie (iii) der Durchführung wissenschaftlicher Forschung vorzugsweise und, soweit möglich, in Entwicklungs- und Schwellenländern in Zusammenarbeit mit den Institutionen dieser Länder sowie dem Ausbau von Kapazitäten für diese Forschung in Bereichen, in denen sie erforderlich sind.

d) Aufteilung der finanziellen und sonstigen Vorteile der Vermarktung:

- (i) Im Rahmen des Multilateralen Systems vereinbaren die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die kommerziellen Vorteile aufzuteilen, unter Beteiligung des privaten und staatlichen Sektors an den in diesem Artikel genannten Aktivitäten, durch Partnerschaften und Zusammenarbeit, auch mit dem privaten Sektor in Entwicklungsund Schwellenländern bei der Forschung und Entwicklung von Technologien.
- (ii) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die in Artikel 12 Absatz 4 erwähnte standardisierte Vereinbarung über die Materialabgabe eine Auflage enthält, nach der ein Empfänger, der ein Erzeugnis vermarktet, das eine pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft ist und vom Multilateralen System erhaltenes Material enthält, einen angemessenen Teil der sich aus der Vermarktung dieses Erzeugnisses ergebenden Vorteile an den in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f erwähnten Mechanismus zahlt. Dies gilt nicht, wenn Andere ohne Einschränkungen über dieses Erzeugnis für weitere Forschung und Züchtung verfügen können. In diesem Fall wird der vermarktende Empfänger ermutigt, eine Zahlung zu leisten.

Das Lenkungsorgan wird auf seiner ersten Tagung die Höhe, Art und Weise der Zahlung gemäß der handelsüblichen Praxis festlegen. Das Lenkungsorgan kann entscheiden, verschiedene Zahlungsbeträge für unterschiedliche Empfängergruppen

festlegen, die diese Erzeugnisse vermarkten. Es kann auch entscheiden, Kleinbauern in Entwicklungs- und Schwellenländern von diesen Zahlungen auszunehmen. Das Lenkungsorgan kann gelegentlich die Höhe der Zahlungen überprüfen, um eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile zu erreichen. Ferner kann es innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags bestimmen, ob eine zwingende Zahlungsauflage in der MTA auch dann Anwendung findet, wenn Andere über diese vermarkteten Erzeugnisse für weitere Forschung und Züchtung ohne Einschränkungen verfügen können.

- 13.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Vorteile, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben und im Rahmen des Multilateralen Systems aufgeteilt werden, primär unmittelbar und mittelbar den Bauern in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern zufließen sollten, die pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft erhalten und nachhaltig nutzen.
- 13.4 Auf seiner ersten Tagung wird das Lenkungsorgan entsprechende Maßnahmen und Kriterien für eine gezielte Unterstützung prüfen im Rahmen der vereinbarten, nach Artikel 18 erarbeiteten Finanzierungsstrategie für die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern, die einen wesentlichen Beitrag zur Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Multilateralen System leisten bzw. besondere Bedürfnisse haben.
- 13.5 Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Fähigkeit zur vollständigen Umsetzung des Globalen Aktionsplans, insbesondere der Entwicklungs- und Schwellenländer, weitgehend von der wirksamen Umsetzung dieses Artikels sowie von der in Artikel 18 vorgesehenen Finanzierungsstrategie abhängt.
- 13.6 Die Vertragsparteien prüfen Modalitäten einer Strategie freiwilliger Beiträge zur Aufteilung der Vorteile, nach der Nahrungsmittelverarbeitungsbetriebe, die einen Nutzen aus pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ziehen, einen Beitrag zum Multilateralen System leisten.

TEIL V - UNTERSTÜTZENDE BESTANDTEILE

Artikel 14 - Globaler Aktionsplan

In Anerkennung der Tatsache, dass der fortgeschriebene Globale Aktionsplan für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wichtig für diesen Vertrag ist, sollten die Vertragsparteien seine wirksame Umsetzung fördern. Dies erfolgt durch nationale Maßnahmen und gegebenenfalls durch internationale Zusammenarbeit, um u.a. einen einheitlichen Rahmen für die Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten, den Technologietransfer und Informationsaustausch im Hinblick auf Artikel 13 zur Verfügung zu stellen.

Artikel 15 - Ex-situ-Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die von den Internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für die Internationale Agrarforschung und anderen internationalen Institutionen aufbewahrt werden

- 15.1 Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der von den Internationalen Agrarforschungszentren (IARCs) der Beratungsgruppe für die Internationale Agrarforschung (CGIAR) treuhänderisch aufbewahrten Ex-situ-Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft für diesen Vertrag an. Die Vertragsparteien fordern die IARCs auf, für diese Ex-situ-Sammlungen mit dem Lenkungsorgan Vereinbarungen zu den folgenden Bedingungen zu unterzeichnen:
- a) in der Anlage 1 dieses Vertrags aufgeführte pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die von den IARCs aufbewahrt werden, werden gemäß Teil IV dieses Vertrags zur Verfügung gestellt;
- b) nicht in Anlage I dieses Vertrags aufgeführte pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die vor seinem Inkrafttreten gesammelt wurden und die von den IARCs aufbewahrt werden, werden gemäß einer Vereinbarung über die Materialabgabe (MTA) bereitgestellt, die zur Zeit aufgrund von Vereinbarungen zwischen den IARCs und der FAO verwendet wird. Das Lenkungsorgan ändert diese MTA spätestens auf seiner zweiten ordentlichen Tagung in Absprache mit den IARCs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere den Artikeln 12 und 13, zu den folgenden Bedingungen:
- (i) Die IARCs unterrichten das Lenkungsorgan regelmäßig nach einem vom Lenkungsorgan festzulegenden Zeitplan über die eingegangenen MTA;

- (ii) die Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft unter In-situ-Bedingungen gesammelt wurden, erhalten auf Anfrage, ohne MTA, Proben dieser pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
- (iii) die sich aus der genannten MTA ergebenden Vorteile, die dem in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f genannten Mechanismus zufließen, dienen insbesondere zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der betreffenden pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, insbesondere für nationale und regionale Programme in Entwicklungs- und Schwellenländern, vor allem in Diversitätszentren und in den am wenigsten entwickelten Ländern; und
- (iv) die IARCs ergreifen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um eine wirksame Einhaltung der MTA sicherzustellen, und informieren das Lenkungsorgan unverzüglich über Verstöße.
- c) Die IARCs erkennen die Befugnis des Lenkungsorgans an, gemäß diesem Vertrag Orientierungshilfe für die von ihnen aufbewahrten Ex-situ-Sammlungen zu geben.
- d) Die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen, in denen diese Ex-situ-Sammlungen aufbewahrt werden, unterstehen weiterhin den IARCs, die sich verpflichten, diese Ex-situ-Sammlungen in Übereinstimmung mit international anerkannten Normen zu bewirtschaften und zu verwalten. Hierzu zählen insbesondere die von der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gebilligten Normen für Genbanken.
- e) Auf Antrag eines IARC wird das Sekretariat bestrebt sein, geeignete technische Unterstützung zu leisten.
- f) Das Sekretariat hat jederzeit ein Recht auf Zugang zu den Einrichtungen sowie das Recht, alle dortigen Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Erhaltung und Austausch des unter diesen Artikel fallenden Materials zu kontrollieren.
- g) Wird die ordnungsgemäße Erhaltung dieser von den IARCs aufbewahrten Ex-situ-Sammlungen durch irgendein Ereignis, auch durch höhere Gewalt, behindert oder gefährdet, so leistet das Sekretariat nach Möglichkeit Hilfe bei der Evakuierung oder dem Transfer mit Zustimmung des aufbewahrenden Landes.

- 15.2 Im Rahmen des Multilateralen Systems vereinbaren die Vertragsparteien, den IARCs der Beratungsgruppe für die Internationale Agrarforschung, die mit dem Lenkungsorgan gemäß diesem Vertrag Vereinbarungen unterzeichnet haben, einen erleichterten Zugang zu den in Anlage I aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu gewähren. Diese Zentren werden in einem vom Sekretariat geführten Verzeichnis eingetragen, das den Vertragsparteien auf Antrag zur Verfügung gestellt wird.
- 15.3 Mit Ausnahme des in Anlage I aufgeführten Materials, erfolgt der Zugang zu Material, das die IARCs nach Inkrafttreten dieses Vertrags erhalten und aufbewahren werden, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die zwischen den Material erhaltenden IARCs und dem Ursprungsland dieser Ressourcen oder dem Land, das diese Ressourcen im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt oder anderem geltenden Recht erworben hat, einvernehmlich festgelegt werden.
- 15.4 Die Vertragsparteien werden ermutigt, den IARCs, die Vereinbarungen mit dem Lenkungsorgan unterzeichnet haben, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu nicht in Anlage 1 aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu gewähren, die für die Programme und Aktivitäten der IARCs von Bedeutung sind.
- 15.5 Das Lenkungsorgan wird ferner danach streben, für die in diesem Artikel erwähnten Zwecke Vereinbarungen mit anderen einschlägigen internationalen Institutionen zu treffen.

Artikel 16 – Internationale Netzwerke für pflanzengenetische Ressourcen

- 16.1 Die bestehende Zusammenarbeit in den internationalen Netzwerken für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wird auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen und im Einklang mit diesem Vertrag gefördert oder entwickelt werden, um die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft so vollständig wie möglich zu erfassen.
- 16.2 Die Vertragsparteien werden gegebenenfalls alle einschlägigen Institutionen, einschließlich Regierungs- und Nichtregierungsinstitutionen, private Institutionen, Forschungs- und Züchtungseinrichtungen sowie sonstige Institutionen auffordern, an den internationalen Netzwerken mitzuwirken.

<u>Artikel 17 - Globales Informationssystem für pflanzengenetische Ressourcen</u> für Ernährung und Landwirtschaft

- 17.1 Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ein globales Informationssystem zur Erleichterung des Informationsaustauschs auf der Grundlage bestehender Informationssysteme über wissenschaftliche, technische und umweltbezogene Themen in Bezug auf pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu entwickeln und auszubauen. Dies geschieht in der Erwartung, dass dieser Informationsaustausch durch Verbreitung von Informationen über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft an alle Vertragsparteien zur Aufteilung der Vorteile beitragen wird. Bei der Entwicklung des globalen Informationssystems wird eine Zusammenarbeit mit dem Vermittlungsmechanismus des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt angestrebt werden.
- 17.2 Durch Mitteilung der Vertragsparteien sollte eine Frühwarnung über Gefahren erfolgen, welche die wirksame Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bedrohen, um das Material zu schützen.
- 17.3 Die Vertragsparteien arbeiten mit der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO bei der regelmäßigen Neubewertung des weltweiten Zustands pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zusammen, um eine Aktualisierung des in Artikel 14 genannten fortgeschriebenen Globalen Aktionsplans zu erleichtern.

TEIL VI - FINANZREGELN

Artikel 18 – Finanzmittel

- 18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Finanzierungsstrategie für die Durchführung dieses Vertrags nach diesem Artikel umzusetzen.
- 18.2 Die Ziele der Finanzierungsstrategie sind die Verbesserung der Verfügbarkeit, Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit der Bereitstellung von Finanzmitteln zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen dieses Vertrags.
- 18.3 Um Finanzmittel für prioritäre Maßnahmen, Pläne und Programme zu mobilisieren, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern und unter Berücksichtigung des

Globalen Aktionsplans, setzt das Lenkungsorgan in regelmäßigen Abständen ein Ziel für diese Finanzierung fest.

18.4 Nach dieser Finanzierungsstrategie:

- a) ergreifen die Vertragsparteien die notwendigen und geeigneten Maßnahmen in den Lenkungsorganen der entsprechenden internationalen Mechanismen, Fonds und Gremien, um der wirksamen Zuweisung von vorhersehbaren und vereinbarten Mitteln zur Umsetzung der Pläne und Programme im Rahmen dieses Vertrags die gebührende Priorität und Aufmerksamkeit zu sichern;
- b) wird das Ausmaß, in dem die Vertragsparteien, die Entwicklungs- und Schwellenländer sind, ihre Pflichten im Rahmen dieses Vertrags wirksam erfüllen werden, von der wirksamen Zuweisung der in diesem Artikel genannten Finanzmittel abhängen, insbesondere durch entwickelte Länder, die Vertragsparteien sind. Die Vertragsparteien in den Entwicklungs- und Schwellenländern werden der Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten für die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in ihren eigenen Plänen und Programmen gebührenden Vorrang einräumen;
- c) stellen die Vertragsparteien in den entwickelten Ländern ebenfalls über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle Finanzmittel für die Umsetzung dieses Vertrags zur Verfügung, die von den Vertragsparteien in den Entwicklungs- und Schwellenländern genutzt werden. Diese Kanäle schließen den in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f genannten Mechanismus ein;
- d) erklärt sich jede Vertragspartei bereit, Finanzmittel für nationale Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gemäß ihren nationalen Möglichkeiten und Finanzmitteln zuzusagen und bereitzustellen. Die bereitgestellten Finanzmittel werden nicht für Zwecke verwendet, die mit diesem Vertrag nicht zu vereinbaren sind, insbesondere für Bereiche, die den internationalen Warenhandel betreffen;
- e) kommen die Vertragsparteien überein, dass die sich aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d ergebenden finanziellen Vorteile ein Bestandteil der Finanzierungsstrategie sind;
- f) können freiwillige Beiträge auch von Vertragsparteien, dem privaten Sektor gemäß Artikel 13, den Nichtregierungsorganisationen und anderen Quellen geleistet

werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Lenkungsorgan Modalitäten einer Strategie zur Förderung dieser Beiträge prüft.

18.5 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Umsetzung der vereinbarten Pläne und Programme für Bauern in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Schwellenländern, die pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft erhalten und nachhaltig nutzen, Vorrang gebührt.

TEIL VII - INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 19 - Lenkungsorgan

- 19.1 Hiermit wird ein Lenkungsorgan für diesen Vertrag eingesetzt, das sich aus allen Vertragsparteien zusammensetzt.
- 19.2 Alle Entscheidungen des Lenkungsorgans werden einvernehmlich getroffen, sofern nicht einvernehmlich ein anderes Verfahren der Entscheidungsfindung über bestimmte Maßnahmen vereinbart wird. Im Hinblick auf Artikel 23 und 24 ist eine einvernehmliche Entscheidung stets erforderlich.
- 19.3 Die Aufgaben des Lenkungsorgans sind die Förderung der vollständigen Umsetzung dieses Vertrags unter Beachtung seiner Ziele. Es soll insbesondere:
- a) Politikausrichtung und Orientierungshilfe für die Umsetzung dieses Vertrags und insbesondere für die Funktionsweise des Multilateralen Systems geben, die Umsetzung und Funktionsweise überwachen und notwendige Empfehlungen hierfür abgeben;
- b) Pläne und Programme für die Umsetzung dieses Vertrags beschließen;
- c) auf seiner ersten Tagung die Finanzierungsstrategie für die Umsetzung dieses Vertrags nach Artikel 18 beschließen und in regelmäßigen Abständen prüfen;
- d) den Haushalt für diesen Vertrag verabschieden;
- e) vorbehaltlich der Verfügbarkeit erforderlicher Mittel gegebenenfalls erforderliche Nebenorgane sowie ihre jeweiligen Mandate und Zusammensetzung in Erwägung ziehen und einsetzen;
- f) falls erforderlich, einen geeigneten Mechanismus, wie z.B. ein Treuhandkonto, für den Eingang und die Verwendung aufgelaufener Finanzmittel zur Umsetzung dieses Vertrags einrichten;
- g) mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen und Vertragsorganen, insbesondere der Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, in Angelegenheiten im Rahmen dieses Vertrags zusammenarbeiten, dies schließt auch ihre Mitwirkung an der Finanzierungsstrategie ein;

- h) nach Artikel 23 Änderungen dieses Vertrags in Erwägung ziehen und gegebenenfalls beschließen;
- i) nach Artikel 24 Änderungen der Anlagen dieses Vertrags prüfen und gegebenenfalls beschließen:
- j) Modalitäten einer Strategie zur Ermutigung der Leistung von Beiträgen auf freiwilliger Basis in Erwägung ziehen, insbesondere unter Bezugnahme auf Artikel 13 und 18;
- k) andere Aufgaben wahrnehmen, die für die Erfüllung der Ziele dieses Vertrags gegebenenfalls erforderlich sind;
- einschlägige Entscheidungen der Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und anderer einschlägiger internationaler Organisationen und Vertragsorgane zur Kenntnis nehmen;
- m) gegebenenfalls die Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige internationale Organisationen und Vertragsorgane über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags unterrichten;
- n) nach Artikel 15 die Bedingungen der Vereinbarungen mit den IARCs und anderen internationalen Institutionen billigen und die in Artikel 15 genannten MTA überprüfen und ändern.
- 19.4 Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 6 hat jede Vertragspartei eine Stimme und kann auf Tagungen des Lenkungsorgans von einem einzelnen Delegierten, der von einem Stellvertreter begleitet werden kann, sowie von Experten und Beratern vertreten werden. Die Stellvertreter, Experten und Berater dürfen an den Beratungen des Lenkungsorgans, aber nicht an Abstimmungen teilnehmen, außer es handelt sich um einen Stellvertreter, der ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, den Delegierten zu vertreten.
- 19.5 Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Staat, der nicht Vertragspartei dieses Vertrags ist, können als Beobachter auf den Tagungen des Lenkungsorgans vertreten sein. Jedes andere Gremium oder jede andere Stelle, ob staatlich oder nichtstaatlich, die auf Gebieten im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft fachlich befähigt ist

und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung des Lenkungsorgans als Beobachter vertreten zu sein, kann zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der vom Lenkungsorgan beschlossenen Geschäftsordnung.

- 19.6 Eine Mitgliedsorganisation der FAO, die eine Vertragspartei ist, sowie die Mitgliedstaaten dieser Mitgliedsorganisation, die Vertragsparteien sind, üben, *mutatis mutandis*, gemäß der Satzung und Geschäftsordnung der FAO, *mutatis mutandis*, ihre Rechte als Mitglieder aus und erfüllen ihre Pflichten als Mitglieder.
- 19.7 Das Lenkungsorgan beschließt und ändert gegebenenfalls seine eigene Geschäfts- und Finanzordnung, die nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen dürfen.
- 19.8 Das Lenkungsorgan ist auf jeder Tagung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien, vertreten durch die Delegierten, anwesend ist.
- 19.9 Das Lenkungsorgan beruft mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Tagung ein. Diese Tagungen sind nach Möglichkeit unmittelbar anschließend an die ordentlichen Tagungen der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abzuhalten.
- 19.10 Außerordentliche Tagungen des Lenkungsorgans werden zu jeder anderen Zeit, wenn es das Lenkungsorgan für notwendig erachtet oder auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei einberufen, sofern mindestens ein Drittel der Vertragsparteien dieses Ersuchen befürwortet.
- 19.11 Das Lenkungsorgan wählt seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende (insgesamt als "das Präsidium" bezeichnet) in Übereinstimmung mit seiner Geschäftsordnung.

Artikel 20 – Sekretär

- 20.1 Der Sekretär des Lenkungsorgans wird vom Generaldirektor der FAO mit Zustimmung des Lenkungsorgans ernannt. Der Sekretär wird durch das erforderliche Personal unterstützt.
- 20.2 Der Sekretär nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er veranlasst und leistet administrative Unterstützung für Tagungen des Lenkungsorgans und gegebenenfalls eingesetzter Nebenorgane;
- b) er unterstützt das Lenkungsorgan bei der Erfüllung seiner Aufgaben, einschließlich bei der Wahrnehmung von Sonderaufgaben, die ihm das Lenkungsorgan gegebenenfalls überträgt;
- c) er berichtet dem Lenkungsorgan über seine Tätigkeiten.
- 20.3 Der Sekretär übermittelt allen Vertragsparteien und dem Generaldirektor:
- a) Beschlüsse des Lenkungsorgans innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Verabschiedung;
- b) von den Vertragsparteien erhaltene Informationen gemäß diesem Vertrag.
- 20.4 Der Sekretär stellt Dokumente für Tagungen des Lenkungsorgans in den 6 Sprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung.
- 20.5 Der Sekretär arbeitet mit anderen Organisationen und Vertragsorganen, wozu insbesondere das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gehört, bei der Erreichung der Ziele dieses Vertrags zusammen.

Artikel 21 – Erfüllung

Auf seiner ersten Tagung prüft und billigt das Lenkungsorgan kooperative und wirksame Verfahren und operationelle Mechanismen, um die Erfüllung dieses Vertrags zu fördern und Fragen der Nichterfüllung zu behandeln. Diese Verfahren und Mechanismen schließen die Überwachung und das Angebot von Beratung oder Unterstützung insbesondere für Entwicklungs- und Schwellenländer ein. Das Angebot kann gegebenenfalls auch Rechtsberatung und Rechtshilfe umfassen.

Artikel 22 – Beilegung von Streitigkeiten

22.1 Im Fall einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien um eine Streitbeilegung durch Verhandlungen.

22.2 Können die betroffenen Vertragsparteien eine Einigung durch Verhandlungen nicht erreichen, so können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder um deren Vermittlung ersuchen.

- 22.3 Bei der Ratifikation, Annahme und Genehmigung des Vertrags oder Beitritt zu diesem Vertrag oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei gegenüber dem Verwahrer schriftlich erklären, dass sie für eine Streitigkeit, die nicht nach Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 22 Absatz 2 gelöst wird, eines der folgenden Mittel der Streitbeilegung oder beide als obligatorisch anerkennt:
- a) ein Schiedsverfahren nach dem in Anlage II Teil 1 dieses Vertrags festgelegten Verfahren;
- b) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.
- 22.4 Haben die Streitparteien nicht nach Artikel 22 Absatz 3 demselben oder einem der Verfahren zugestimmt, so wird die Streitigkeit einem Vergleich nach Anlage II Teil 2 dieses Vertrags unterworfen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 23 – Änderungen dieses Vertrags

- 23.1 Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen.
- 23.2 Änderungen dieses Vertrags werden auf einer Tagung des Lenkungsorgans beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Tagung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretär übermittelt.
- 23.3 Alle Änderungen dieses Vertrags werden nur einvernehmlich von den auf der Tagung des Lenkungsorgans anwesenden Vertragsparteien beschlossen.
- 23.4 Jede vom Lenkungsorgan beschlossene Änderung tritt zwischen den Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft. Danach tritt die Änderung für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Änderung hinterlegt hat.
- 23.5 Für die Zwecke dieses Artikels zählt eine von einer Mitgliedsorganisation der FAO hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden.

<u>Artikel 24 – Anlagen</u>

- 24.1 Die Anlagen dieses Vertrags sind fester Bestandteil dieses Vertrags und, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf diesen Vertrag gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar.
- 24.2 Artikel 23 über Änderungen dieses Vertrags findet auf die Änderungen der Anlagen Anwendung.

Artikel 25 - Unterzeichnung

Dieser Vertrag liegt für alle Mitglieder der FAO, alle Staaten, die nicht Mitglieder der FAO, aber Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation sind, vom 3. November 2001 bis 4. November 2002 am Sitz der FAO zur Unterzeichnung auf.

Artikel 26 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung von den in Artikel 25 genannten Mitgliedern und Nichtmitgliedern der FAO. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 27 - Beitritt

Dieser Vertrag steht von dem Tag an, an dem er nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, für alle Mitglieder der FAO, alle Staaten, die nicht Mitglieder der FAO, aber Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation sind, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 28 – Inkrafttreten

- Vorbehaltlich des Artikels 29 Absatz 2 tritt dieser Vertrag am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, sofern mindestens zwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden von Mitgliedern der FAO hinterlegt wurden.
- 28.2 Für jedes Mitglied der FAO oder für jeden Staat, der nicht ein Mitglied der FAO, aber Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde ist, das/der gemäß Artikel 28 Absatz 1 nach der Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde diesen Vertrag ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt der Vertrag am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

<u>Artikel 29 – Mitgliedsorganisationen der FAO</u>

- Wenn eine Mitgliedsorganisation der FAO eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag hinterlegt, so notifiziert die Mitgliedsorganisation gemäß Artikel II Absatz 7 der FAO-Satzung jede Änderung im Hinblick auf ihre Zuständigkeitsverteilung zu ihrer gemäß Artikel II Absatz 5 der FAO-Satzung vorgelegten Zuständigkeitserklärung, die im Hinblick auf ihre Annahme dieses Vertrags notwendig sein kann. Jede Vertragspartei dieses Vertrags kann jederzeit eine Mitgliedsorganisation der FAO, die Vertragspartei dieses Vertrags ist, um Auskunft ersuchen, wer von der Mitgliedsorganisation oder ihren Mitgliedstaaten für die Umsetzung einer bestimmten Angelegenheit im Rahmen dieses Vertrags zuständig ist. Die Mitgliedsorganisation erteilt diese Auskunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- 29.2 Von einer Mitgliedsorganisation der FAO hinterlegte Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Beitritts- oder Rücktrittsurkunden zählen nicht als zusätzliche Urkunden zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.

Artikel 30 - Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Vertrag sind nicht zulässig.

Artikel 31 – Nichtvertragsparteien

Die Vertragsparteien ermutigen alle Mitglieder der FAO oder andere Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind, diesen Vertrag anzunehmen.

Artikel 32 – Rücktritt

- 32.1 Jede Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Mitteilung von diesem Vertrag zurücktreten. Der Verwahrer unterrichtet alle Vertragsparteien unverzüglich über diesen Rücktritt.
- 32.2 Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Mitteilung wirksam.

Artikel 33 - Erlöschen

- 33.1 Dieser Vertrag erlischt automatisch, wenn die Anzahl der Mitglieder, die Vertragsparteien sind, aufgrund von Rücktritt unter vierzig fällt, sofern die übrigen Vertragsparteien nicht einstimmig etwas anderes beschließen.
- 33.2 Der Verwahrer unterrichtet alle übrigen Vertragsparteien darüber, dass die Zahl der Vertragsparteien auf vierzig gefallen ist.
- 33.3 Im Falle des Erlöschens entscheidet die vom Lenkungsorgan zu beschließende Finanzordnung über die Vermögensverwendung.

<u>Artikel 34 – Verwahrer</u>

Der Generaldirektor der FAO ist Verwahrer dieses Vertrags

<u>Artikel 35 – Verbindliche Wortlaute</u>

Die Wortlaute dieses Vertrags in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache sind gleichermaßen verbindlich.

ANLAGE I

Liste der Kulturpflanzen im Rahmen des Multilateralen Systems Nahrungspflanzen

Kulturpflanze	Gattungsname	Anmerkungen
Brotfrucht	Artocarpus	nur Brotfrucht
Spargel	Asparagus	
Hafer	Avena	
Rübe	Beta	
Kohl	Brassica et al.	schließt folgende Gattungen ein: Brassica, Armoracia, Barbarea, Camelina, Crambe, Diplotaxis, Eruca, Isatis, Lepidium, Raphanobrassica, Raphanus, Rorippa und Sinapis. Dies umfaßt Ölsaaten und Gemüsepflanzen, z.B. Kohl, Raps, Senf, Kresse, Ölrauke, Rettich und Wasserrübe. Die Art Lepidium meyenii (Maca) ist ausgeschlossen.
Straucherbse	Cajanus	
Kichererbse	Cicer	
Zitrus	Citrus	Die Gattungen <i>Poncirus</i> und <i>Fortunella</i> sind als Wurzelstock eingeschlossen
Kokosnuß	Cocos	
Wichtige Aronstabgewächse	Colocasia Xanthosoma	Wichtige Aronstabgewächse umfassen Taro, Cocoyams, Wassertaro und Tannia.
Mohrrübe	Daucus	
Yams	Dioscorea	
Fingerhirse	Eleusine	
Erdbeere	Fragaria	
Sonnenblume	Helianthus	
Gerste	Hordeum	
Süßkartoffel	Іротоеа	
Saatplatterbse	Lathyrus	
Linse	Lens	
Apfel	Malus	
Cassava	Manihot	nur Manihot esculenta
Banane/Kulturbanane	Musa	außer Musa textilis
Reis	Oryza	
Perlhirse	Pennisetum	
Bohnen	Phaseolus	außer Phaseolus polyanthus
Erbse	Pisum	ualet i nasconis porjennius
Roggen	Secale	
Kartoffel	Solanum	einschließlich Sektion tuberosa, außer Solanum phureja
Eierfrucht	Solanum	einschließlich Sektion melangena
Sorghum	Sorghum	
Triticale	Triticosecale	

Weizen	Triticum et al	einschließlich Agropyron, Elymus
		und Secale
Ackerbohne/Wicke	Vicia	
Kuhbohne et al.	Vigna	
Mais	Zea	außer Zea perennis, Zea
		diploperennnis und Zea luxurians.

Futterpflanzen

Arten	
chinensis, cicer, arenarius	
ensiformis	
varia	
coronarium	
cicera, cilialatus, hirsutus, ochrus, odoratus, sativus	
cuneata, striata, stipulacea	
corniculatus, subflorus, uliginosus	
albus, angustifolius, luteus	
arborea, falcata, sativa, scutellata, rigidula, truncatula	
albus, officinalis	
viciifolia	
sativus	
affinis, alba, chillensis, nigra, pallida	
phaseoloides	
alexandrimum, alpestre, ambiguam, angustifolium, arvense,	
agrocicerum, hybridum, incarnatum, pratense, repens, resupinatum,	
rueppellianum, semipilosum, subterraneum, vesiculosum	
gayanus	
cristatum, desertorum	
stolonifera, tenuis	
pratensis	
elatius	
glomerata	
arundinacea, gigantea, heterophylla, ovina, pratensis, rubra	
hybridum, multiflorum, perenne, rigidum, temulentum	
aquatica, arundinacea	
pratense	
alpina, annua, pratensis	
laxum	

Atriplex	halimus, nummularia
Salsola	vermiculata

ANLAGE II

Teil I

Schiedsverfahren

Artikel 1

Die antragstellende Partei teilt dem Sekretär mit, dass die Streitparteien die Streitigkeit nach Artikel 22 einem Schiedsverfahren unterwerfen. In der Mitteilung sind der Gegenstand des Schiedsverfahrens sowie insbesondere die Artikel dieses Vertrags anzugeben, deren Auslegung oder Anwendung strittig sind. Können sich die Streitparteien nicht über den Streitgegenstand einigen, bevor der Präsident des Schiedsgerichts bestellt ist, so legt das Schiedsgericht den Gegenstand fest. Der Sekretär leitet diese Information an alle Vertragsparteien dieses Vertrags weiter.

Artikel 2

- 1. Bei Streitigkeiten zwischen zwei Streitparteien besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern. Jede der Streitparteien bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so einbestellten Schiedsrichter ernennen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der Präsident des Schiedsgerichts wird. Dieser darf nicht Staatsangehöriger einer der Streitparteien sein, nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Streitparteien haben, nicht im Dienst einer von ihnen stehen und sich in keiner anderen Eigenschaft mit der Streitigkeit befaßt haben.
- 2. Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Vertragsparteien bestellen die Vertragsparteien mit demselben Interesse einvernehmlich einen Schiedsrichter.
- 3. Freigewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Artikel 3

1. Ist der Präsident des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters nicht ernannt, so ernennt ihn der Generaldirektor der FAO auf Ersuchen einer der Streitparteien innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten.

2. Hat eine der Streitparteien innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einen Schiedsrichter nicht bestellt, so kann die andere Streitpartei den Generaldirektor der FAO in Kenntnis setzen, der die Ernennung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vornimmt.

Artikel 4

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und dem Völkerrecht.

Artikel 5

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 6

Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen eines der Streitparteien unerläßliche einstweilige Schutzmaßnahmen empfehlen.

Artikel 7

Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

- a) ihm alle sachdienlichen Schriftstücke vorlegen, Erleichterungen einräumen und Auskünfte erteilen und
- b) ihm die Möglichkeit geben, soweit nötig, Zeugen und Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.

Artikel 8

Die Streitparteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während der Verhandlungen des Schiedsgerichts vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.

Artikel 9

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Gerichts von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht führt über alle seine Kosten Buch und legt den Streitparteien eine Schlussabrechnung vor.

Artikel 10

Jede Vertragspartei, die an dem Streitgegenstand ein rechtliches Interesse hat, das durch die Entscheidung des Falles berührt werden könnte, kann mit Zustimmung des Gerichts dem Verfahren beitreten.

Artikel 11

Das Gericht kann über Widerklagen, die mit dem Streitgegenstand unmittelbar im Zusammenhang stehen, verhandeln und entscheiden.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 13

Erscheint eine der Streitparteien nicht vor dem Schiedsgericht oder unterläßt sie es, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Streitpartei das Gericht ersuchen, das Verfahren fortzuführen und seinen Schiedsspruch zu fällen. Abwesenheit oder Versäumnis einer Streitpartei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muß es sich vergewissern, daß das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 14

Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von fünf Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere fünf Monate nicht überschreiten.

Artikel 15

Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts hat sich auf den Streitgegenstand zu beschränken und ist zu begründen. Sie enthält die Namen der Mitglieder, die teilgenommen haben, sowie das Datum der endgültigen Entscheidung. Jedes Mitglied des Gerichts kann der endgültigen Entscheidung eine Darlegung seiner persönlichen oder abweichenden Meinung beifügen.

Artikel 16

Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien bindend. Er unterliegt keinem Rechtsmittel, sofern nicht die Streitparteien vorher ein Rechtsmittelverfahren vereinbart haben.

Artikel 17

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über die Auslegung oder Durchführung der endgültigen Entscheidung können von jeder Streitpartei dem Schiedsgericht, das die Entscheidung gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Teil 2

VERGLEICH

Artikel 1

Auf Antrag einer der Streitparteien wird eine Vergleichskommission gebildet. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, besteht die Kommission aus fünf Mitgliedern, zwei von jeder beteiligten Streitpartei bestellten Mitgliedern und einem von diesen Mitgliedern einvernehmlich gewählten Präsidenten.

Artikel 2

Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Streitparteien bestellen die Streitparteien mit demselben Interesse ihre Mitglieder für die Kommission einvernehmlich. Sind zwei oder mehr Streitparteien mit unterschiedlichen Interessen vorhanden oder besteht Unstimmigkeit darüber, ob sie dasselbe Interesse haben, so bestellen sie ihre Mitglieder getrennt.

Artikel 3

Sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag auf Bildung einer Vergleichskommission nicht alle Mitglieder der Kommission von den Streitparteien bestellt worden, so nimmt der Generaldirektor der FAO auf Ersuchen der Streitpartei, die den Antrag gestellt hat, diese Bestellungen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vor.

Artikel 4

Ist der Präsident der Vergleichskommission innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des letzten Mitglieds der Kommission nicht ernannt worden, so ernennt der Generaldirektor der FAO auf Ersuchen einer Streitpartei innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten den Präsidenten.

Artikel 5

Die Vergleichskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt die Kommission ihr Verfahren. Sie legt einen Lösungsvorschlag zu der Streitigkeit vor, den die Streitparteien nach Treu und Glauben prüfen.

Artikel 6

Bei Uneinigkeit darüber, ob die Vergleichskommission zuständig ist, entscheidet die Kommission.